

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BBauG

Schallschutz

1.1. Folgende Räume sind in Planbereich als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgesetzt:

1.1.1. In den mit ooo gekennzeichneten Bereich müssen bei der notwendigen, nach anzuordnenden Errichtung, Schutz oder Nutzungsänderung von Gebäuden in die zum Gesamten Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räume Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 4 der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" mit einem Schalldämm-Maß von 40 bis 44 dB auf der der Bahnlinie Vanne-Eickel - Bremen zugewandten Seite eingebaut werden.

1.1.2. In den mit ◆◆◆ gekennzeichneten Bereich müssen analog Pkt. 1.1. Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 3 analog Pkt. 1.1. mit einem Schalldämm-Maß von 35 bis 39 dB auf der der Bahnlinie Vanne-Eickel - Bremen zugewandten Seite eingebaut werden.

1.1.3. In den mit ▬▬ gekennzeichneten Bereich müssen analog Pkt. 1.1. Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2 analog Pkt. 1.1. mit einem Schalldämm-Maß von 30 bis 34 dB auf der der F 31 zugewandten Seite eingebaut werden.

1.1.4. In den mit ▬▬ gekennzeichneten Bereichen 1 bis 16 müssen auf der der F 31 zugewandten Seite, in den mit ▬▬ gekennzeichneten Bereichen 16 bis 17 auf der der Bahnlinie Vanne-Eickel - Bremen zugewandten Seite analog Pkt. 1.1 Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 1 analog Pkt. 1.1. mit einem Schalldämm-Maß von 25 bis 29 dB eingebaut werden.

1.1.5. Auf den der F 31, bzw. der Bahnlinie Vanne-Eickel - Bremen abgewandten Seiten der Gebäude müssen Schallschutzfenster der schallniedrigsten Schallschutzklasse des entsprechenden Bereiches eingebaut werden.

1.2. ~~Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG~~

~~1.2.1 Dachform~~

1. Bei (I) - geschossiger Bauweise sind Dachaufbauten und Dreempel nicht zulässig.

2. Bei II-geschossiger Bauweise darf die Höhe des Drempels ~~0,5 m~~ 0,75 m über OK Rohdecke nicht überschreiten.

3. ~~Bei Pultdächern, Mansarden- und Doppelsatteldächern~~

~~4. Turmartige Dächer~~

~~Turmartige Dächer müssen in Form und Material der Hauptbebauung entsprechen. Dachaufbauten sind nicht zulässig.~~

~~5. Dachgauben~~

~~Dachgauben sind nicht zulässig.~~

~~6. Dachaufbauten~~

~~Dachaufbauten und Dachdurchbrechungen sind über- und nebeneinander anzuordnen. Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht mehr als 1/3 der Dachlänge einnehmen.~~

~~7. Antennen~~

~~Antennen sind nur als Gemeinschaftsanlage zulässig. Einzelantennen sind unter dem Dach anzubringen.~~

~~3. Drehvorrichtung~~

~~Dieser Punkt der Baugenehmigung bedarf einer weiteren Bearbeitung meinerseits. Rücksprache mit der Fa. Wilo, wenn bei einer Hochwasser-Gesamtbemessung die unterschreitbare Drehzahl für eine Drehvorrichtung sind nur in der Breite von max. 1,5 m, Tiefe der Trockenschächte einer Pförtnerung ist die Aufstellmöglichkeit des Pförtnerhauses vorzusehen. Bei Tiefe der Trockenschächte von mehr als 1,5 m vom Gelände gemessen, ist eine Pförtnerung nicht erforderlich. Die Pförtnerung ist mit